

STADT KITZINGEN

Verleihordnung über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt Kitzingen

vom 02.12.1958

Inkrafttreten: 02.12.1958

Änderungen:

1. Änderung der Verleihordnung über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt Kitzingen vom 11.07.1974
Inkrafttreten: 11.07.1974

2. Änderung der Verleihordnung über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt Kitzingen vom 13.11.1986
Inkrafttreten: 01.01.1986

3. Änderung der Verleihordnung über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt Kitzingen vom 15.11.1990
Inkrafttreten: 01.01.1990

4. Änderung der Verleihordnung über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt Kitzingen vom

Inkrafttreten: 01.01.2010

Stand:2009

In dem Wunsche, den in der Stadt Kitzingen tätigen Kräften des Sports die Anerkennung für ihre Leistungen und Verdienste unmittelbar zum Ausdruck zu bringen, beschloss der Stadtrat in seinen Sitzungen vom

23. Januar 1958 und 28. November 1958, **letztmalig geändert am**, folgende Auszeichnungen zu verleihen:

I.

Ehrenplakette in Gold (vergoldet)

Diese Plakette mit der dazugehörigen Anstecknadel wird den Sportlern für nachstehende Leistungen verliehen:

a) für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften **der Aktiven; für die Altersklassen ist die Erringung der Plätze 1 bis 3 erforderlich,**

b) für die Teilnahme an Olympischen Spielen,

c) für den ersten Platz bei deutschen Meisterschaften (**Altersklassen siehe VI.6**),

- d) für **den** Einsatz in einer deutschen Nationalmannschaft,
- e) für Sportler, die die Voraussetzungen für die Auszeichnung mit dem Silberlorbeer durch den Bundespräsidenten erfüllen.

**II.
Ehrenplakette in Silber (versilbert)**

Diese Plakette mit der dazugehörigen Anstecknadel wird verliehen:

- a) für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Altersklassen,**
- b) für die Erringung einer bayerischen bzw. süddeutschen Meisterschaft,**
- c) für einen zweiten oder dritten Platz bei einer deutschen Meisterschaft.**

**III.
Ehrenplakette in Bronze**

Diese Plakette mit der dazugehörigen Anstecknadel wird verliehen:

- a) für die Erringung einer unterfränkischen bzw. nordbayerischen Meisterschaft **bzw. einer Meisterschaft in einer darüber angesiedelten Liga,**
- b) für sonstige besondere sportliche Leistungen nach Vorschlag des Stadtverbandes für Leibesübungen.

**IV.
Ehrenurkunde**

an Persönlichkeiten, die sich auf dem Gebiet des Sports in Kitzingen besonders verdient gemacht haben. Die Urkunde hat nachstehenden Wortlaut:

Die Stadt Kitzingen verleiht

.....
**in Anerkennung ihrer/seiner besonderen Verdienste
um den Sport**
diese

EHRENURKUNDE

Kitzingen,

Der Oberbürgermeister

V. Ehrenbrief

für hervorragende Dienste in der Sportführung an Persönlichkeiten, die sich um den Kitzinger Sport viele Jahre lang besonders verdient gemacht haben. Der Ehrenbrief wird als Urkunde in einer Mappe **oder gerahmt** mit nachstehendem Wortlaut verliehen:

E h r e n b r i e f

Die Stadt Kitzingen verleiht

.....
***in Anerkennung der hervorragenden langjährigen Dienste
in der Sportführung in unserer Stadt diese Auszeichnung.***

Kitzingen,

Der Oberbürgermeister

VI. Allgemeines

(1) In Fällen besonderer sportlicher Leistung kann der Stadtrat Kitzingen auch abweichend von I bis V eine Ehrung beschließen.

(2) Obige Auszeichnungen können nur an Sportler verliehen werden, die für einen Kitzinger Verein starten und deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen diese Auszeichnung rechtfertigen. Die Ehrungen nach I bis III können nur für Meisterschaften erfolgen, deren ausrichtender **Fachverband Mitglied im DOSB ist**.

(3) Die Verleihung der Plakette kommt nur bei Erfolgen **in den von den Fachverbänden festgelegten Disziplinen in Frage**.

(4) Hat eine Mannschaft eine Meisterschaft nach Ziffer I mit III errungen, so wird die entsprechende Plakette dem Verein, dem diese Mannschaft angehört, verliehen. Die Mitglieder der siegreichen Mannschaft erhalten dafür die vorgesehene Anstecknadel.

(5) Über die Verleihung der Stadtplakette an Sportler oder Mannschaften, die die Voraussetzungen für eine Verleihung bei nur geringer Konkurrenz (weniger als drei Teilnehmer aus zwei verschiedenen Vereinen je Wettkampf) erfüllt haben, entscheidet der Stadtrat nach Begutachtung durch den Stadtverband für Leibesübungen.

(6) a) Meister anderer Altersklassen erhalten die Auszeichnungen eine Stufe tiefer. In den Fällen der Nr. III erhalten die Meister eine Urkunde.

b) Meister der Junioren- und Jugendklassen A und B erhalten entsprechend den Regelungen der Nrn. I, II und III eine Jugendplakette in Gold, Silber bzw. Bronze mit dazugehöriger Anstecknadel und Urkunde.

c) Meister jüngerer Altersklassen (Schüler) werden durch ein Buchgeschenk geehrt.

- (7) Auf die Auszeichnung nach dieser Verleihordnung besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Über die Verleihung der Plaketten, der Ehrenurkunde und des Ehrenbriefes entscheidet der Stadtrat nach Begutachtung des Stadtverbandes für Leibesübungen. Mit der Ehrenplakette wird eine Besitzurkunde überreicht.

Die Ehrenurkunde soll jährlich nur einmal an Persönlichkeiten verliehen werden, **deren leitende Tätigkeit im Sport etwa 25 Jahre betragen soll**. In besonderen Fällen kann für außergewöhnliche Verdienste davon abgegangen werden.

Der Ehrenbrief wird jährlich nur einmal verliehen.

- (9) Die Überreichung **der Auszeichnungen** erfolgt in feierlicher Form durch den Oberbürgermeister oder einem von ihm beauftragten Vertreter, möglichst im Rahmen einer alljährlich vom Stadtverband für Leibesübungen in Verbindung mit der Stadt abzuhaltenden Festveranstaltung.

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

der Stadt Kitzingen

Die Stadt Kitzingen fördert den Amateur-, Breiten- **und Hochleistungssport** nach Maßgabe nachstehender Richtlinien. Die Vergabe von Sportförderungsmitteln ist freiwillig und zweckgebunden. Rechtsansprüche gegen die Stadt und Verpflichtungen für die Stadt können aus den Richtlinien nicht hergeleitet werden.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Sportvereine, die
 - a) einem Fachverband innerhalb des Bayerischen Landes - Sportverbandes (BLSV) bzw. des Deutschen Sportbundes angehören,
 - b) im Vereinsregister mit dem Sitz in Kitzingen eingetragen und nach § 51 ff der Abgabenordnung gemeinnützig sind,
 - c) mindestens 2 Jahre bestehen,
 - d) einen monatlichen Mitgliedsbeitrag gemäß den BLSV - Richtlinien erheben,
 - e) angemessene Jugendarbeit leisten.

2. ***Der Bedarf für das zu fördernde Projekt darf nicht durch städtische oder andere, bereits vorhandene Einrichtungen gedeckt sein.***

II. Förderung

1. Umfang der Förderungsarten

Als Förderung werden gewährt:

- a) Benutzung städtischer Sportanlagen (Ziffer 2),
- b) Übungsleiterzuschüsse (Ziffer 3),
- c) laufende Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit (Ziffer 4),
- d) laufende Zuschüsse zum Betrieb von Vereinssportanlagen (Ziffer 5),
- e) Investitionshilfen für Baumaßnahmen (Ziffer 6),
- f) Zuschüsse für Großsportgeräte (Ziffer 7),
- g) sonstige Förderungen (Ziffer 8).

2. Benutzung städtischer Sportanlagen

Die für die laufende Benutzung und für die Durchführung von Sportveranstaltungen (wie Wettspiele, Wettkämpfe usw.) zu entrichtenden Benutzungsentgelte werden vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt. Soweit dadurch nicht die Kosten für die Vorhaltung der Sportanlagen gedeckt werden, setzt die Stadt in den Haushaltsplan einen Zuschussbetrag als Innere Verrechnung ein.

3. Übungsleiterzuschüsse

Die Stadt leistet an die Kitzinger Sportvereine jährlich Übungsleiterzuschüsse in Höhe von 2 € für bis zu 200 Jahresstunden pro Übungsleiter, für eine darüber hinausgehende Jahresstundenzahl werden keine Zuschüsse gewährt. An den Übungsstunden sollen grundsätzlich 10 oder mehr Personen aktiv teilnehmen. Die Übungsstunden müssen von anerkannten Übungsleitern gehalten werden. Spiel-, Vorbereitungs- und Anfahrtszeit sowie Übungsstunden von nicht anerkannten Übungsleitern werden nicht bezuschusst. Je Vereinsmitglied sind höchstens 4 Übungsstunden zuschussfähig.

4. Laufende Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit gewährt die Stadt jährlich den Sportvereinen nebst einem Sockelbetrag von 40 € einen Zuschuss je gemeldetem Jugendlichen in Höhe von 21 €.

5. Laufende Zuschüsse zum Betrieb von Vereinssportanlagen

Den Vereinen mit Vereinssportanlagen gewährt die Stadt jährlich Zuschüsse je gemeldetem Jugendlichen in Höhe von 10 €, jedoch einen Mindestbetrag von 250 €. Es muss die Gewähr gegeben sein, dass sich die zu fördernde Vereinssportanlage in gepflegtem Zustand befindet.

Der Verein muss bereit sein, die Anlagen in Ausnahmefällen für den Schulsport und den nicht vereinsgebundenen Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Vereins bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

6. Investitionshilfen für Baumaßnahmen

- a) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 5% (höchstens 19.250 €) der zuwendungsfähigen Kosten in Anlehnung an die staatlichen Richtlinien für Zuwendungen zu kommunalen Baumaßnahmen im Kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) sowie die Richtlinien zur Förderung des außerschulischen Sports mit der Maßgabe, dass auch Grunderwerb förderfähig ist. Die Zuwendung ist immer auf volle 25 € abzurunden. Nicht zuwendungsfähig sind Kosten, die die Stadt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten als nicht vertretbar ansieht und solche, die auch durch den BLSV nicht gefördert werden oder die bei Wahl eines anderen Standortes vermieden werden können. Das Grundstück muss im Eigentum des Vereins stehen bzw. durch langfristige Erbpachtverträge, die noch mindestens 25 Jahre unkündbar sind, dem Verein überlassen sein.

Der Bedarf und die Gestaltung eines Sportplatzes oder eines Sportheimes zur Versorgung der Sporttreibenden wird einer genauen Prüfung unterzogen. Die zu fördernden Anlagen müssen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht mit der Absicht auf Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden. Die Kosten für wirtschaftlich genutzte Teile des Projektes (z. B. Aufenthaltsräume, Küchen, Gaststättenräume, Geschäfts- und Büroräume, Wohnräume, Garagen u. ä.) bleiben außer Ansatz. Sofern vom Verein Vorsteuererstattung geltend gemacht werden kann, ist diese Summe ebenfalls in Abzug zu bringen.

Eigenmittel sind mindestens in Höhe von 10 % der Gesamtkosten zu erbringen; freiwillige Arbeitsleistungen (Helferstunden) werden gemäß den zuschussfähigen Höchstsätzen für die Vergütung von Leistungen im Tiefbaubereich und Hochbaubereich des BLSV angesetzt.

Freiwillige Arbeitsleistungen werden bis zu höchstens 35 % im Verhältnis zu den gesamten zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Sie können aber nur anerkannt werden, wenn für die Helfer eine Meldung zur gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt.

Sachspenden und Sachleistungen können bis zu 80 % des angemessenen Preises angesetzt werden.

Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein, eine entsprechende Bestätigung ist vorzulegen.

Der Höchstbetrag der Zuschüsse für Baumaßnahmen, die innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren begonnen werden, beträgt 19.250 € Renovierung, Kosten für den laufenden Unterhalt und alle Maßnahmen, die auf mangelhaften Bauunterhalt zurückzuführen sind, werden nicht bezuschusst, ebenfalls nicht die Maßnahmen mit einem geringeren zuwendungsfähigen Aufwand als 5.000 €

Der Verein muss zunächst alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausschöpfen und nachweisen. **Im Einzelfall darf die Zuwendung nicht höher als der tatsächlich entstandene bare Aufwand abzüglich der erforderlichen baren Eigenmittel sein. Das Vereinsvermögen ist auf Anforderung offenzulegen. Nachfinanzierungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die geförderte Anlage darf innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren keinen anderen als den geförderten Zwecken zugeführt werden (Zweckbindung). Es obliegt dem Verein, Änderungen umgehend mitzuteilen.**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Ziffer III. 2 anhand des Baufortschritts gegen Nachweis (Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweis) der geleisteten Beträge. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten unter Beigabe der erforderlichen Unterlagen vorzulegen; die Schlussrate (20 % des Gesamtzuschusses) wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

- b) Die Förderung kann anstelle eines Zuschusses auch durch Gewährung eines zinslosen Darlehens bis zur Höhe des 1 ½-fachen der unter a) festgelegten Sätze erfolgen. Der Sportverein hat bewilligte Darlehen durch Bürgschaft zu sichern.

7. Zuschüsse für Großsportgeräte

Für die notwendige Beschaffung von Großsportgeräten mit einem Anschaffungswert ab 1.500 € gewährt die Stadt einen Zuschuss von 5 % der Kosten, höchstens jedoch insgesamt jährlich 525 €. Die Anträge sind vor Beschaffung mit Begründung der Notwendigkeit, einem verbindlichen Angebot und einer Zusammenstellung der vorhandenen Großsportgeräte einzureichen. **Der geförderte Gegenstand muss mindestens 5 Jahre im Besitz des Vereins verbleiben (Zweckbindung). Es obliegt dem Verein, Änderungen umgehend mitzuteilen.**

8. Sonstige Förderungen

Neben den in Ziffern II. 2 – 7 angeführten Zuschüssen gewährt die Stadt

- a) dem Stadtverband für Leibesübungen e. V. für seine Tätigkeit einen jährlichen Zuschuss,
- b) der Kgl. Priv. Schützengesellschaft für „Herrenkleinode“ jährlich 18 €,
- c) Vereinen bei größeren Sportveranstaltungen Ehrenpreise,
- d) Vereinen bei überörtlichen oder bundesweiten offiziellen Veranstaltungen einen Zuschuss in Höhe von 20 % des nachgewiesenen Defizits, höchstens jedoch 2.500 €,
- e) die Überlassung von städtischen Sportanlagen für Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (Kreis-, Bezirks-, Landes-, Deutsche Meisterschaften und darüber hinaus) zu einer Unkostenpauschale in Höhe von 150 €,
- f) die Überlassung von städtischen Sportanlagen für die Heimspiele der Mannschaften Kitzinger Vereine, die in der Bayernliga oder in höheren Klassen spielen, mit einer Gebührenermäßigung von 50 %,
- g) die Überlassung von städtischen Sportanlagen (sofern es der Belegungsplan der Sportanlagen zulässt) für die Durchführung eines mindestens bayernweiten Stützpunkttrainings (für besonders gute Sportler, bzw. Auswahlspieler), soweit daran Sportler/innen eines Kitzinger Vereines teilnehmen und dieser das Stützpunkttraining durchführt / organisiert, mit einer Gebührenermäßigung von 50 % bzw. im Jugendbereich kostenlos,**
- h) Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter und Funktionäre, Verwaltungsarbeiten sowie die dazugehörenden Hilfsmittel werden nicht bezuschusst.

III. Sonstiges

1. Die Zuschüsse nach den Ziffern II. 2, 6 und 7 werden von den nach der Geschäftsordnung zuständigen Gremien festgesetzt.

2. Zuschussanträge nach der Ziffer II.6 und 7 sind vor Maßnahmebeginn einzureichen und die Entscheidung des zuständigen Gremiums abzuwarten. Vorher begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

3. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Zuschüsse ist von der jeweiligen Haushaltslage der Stadt und der Bereitstellung von Haushaltsmitteln abhängig.

4. Zuschüsse sind zurückzuerstatten wenn

- **sie durch unvollständige Angaben erwirkt,**
- **sie nicht zweckentsprechend verwendet werden,**

- **eine Überfinanzierung vorliegt,**
- **der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht wird (Ablauf des Bewilligungszeitraumes)**
- **die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird (anteilmäßige Rückerstattung)**

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 49 a BayVwVfG zu verzinsen.

5. Anträge für Förderungen nach den vorstehenden Richtlinien können nur vom Sportverein selbst, also nicht von Abteilungen des Vereins, gestellt werden.

6. Die zur Bearbeitung nötigen Antrags- und Verwendungsnachweisunterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.

IV. Inkrafttreten

Die vorstehenden Sportförderungsrichtlinien treten ab 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die seit 01.08.2004 gültigen Richtlinien außer Kraft.

Kitzingen, den
STADT KITZINGEN

Müller
Oberbürgermeister